

Satzung Dance United e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dance United e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wartenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - d. Nach Möglichkeit Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gestellt werden.
6. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
7. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum 01. Januar eines jeden Jahres zulässig.
4. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen unter der zuletzt mitgeteilten Adresse bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung sofort vollziehbar erklären.

6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 14 Tage vergangen sind.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
4. Von den Mitgliedern wird eine monatliche Aktivenpauschale erhoben. Die Höhe der jeweiligen Aktivenpauschale wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
5. Darüber hinausgehende Abteilungs- oder Gruppenbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
7. Der rückständige Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf rückständige Beiträge angerechnet.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
11. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
12. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, insbesondere Deutscher Tanzsportverband e. V. und Deutscher Verband im Garde- und Schautanzsport e. V., ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, ggf. Name und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
4. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorstehenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder anderweitigen Printmedien des Vereins sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien, insbesondere Facebook und Instagram.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
11. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 11 Ehrungen

1. Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
2. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

3. Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit der Ehrennadel des Vereins (Bronze, Bronze versilbert, Silber, Silber vergoldet und Gold) geehrt werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Ehrenordnung.
4. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Ehrenrat festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 12 Jugendvertretung

1. Die Vereinsjugend, der alle Kinder und Jugendlichen angehören, verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr vom Vorstand bewilligten Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten durch die Jugendversammlung und den Jugendwart.
3. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine erneute Wahl stattfindet. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.
4. Kann der Posten des Jugendwarts nicht besetzt werden, so bleibt er unbesetzt und die Aufgaben werden für die Zeit vom Vorstand übernommen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendwart (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist somit zur Einzelvertretung berechtigt.
2. In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden (Ausnahme Jugendwart).
3. Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer sowie bis zu 2 weitere Beisitzer für bestimmte Aufgaben in den Vorstand aufgenommen werden. Diese besitzen bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
4. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
5. Sollte der gewählte Jugendwart das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so entfällt dessen Stimmrecht und gemeinsame Vertretungsgewalt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
10. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - Führung der Geschäftsstelle,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind,
 - Aufstellung des jährlichen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts,
 - Beschlussfassungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen ist,
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins
 - Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstands
 - Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und die Führung der Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 - alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
11. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
 12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
 13. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden.

§ 14 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 15 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung und der Beitragsordnung verpflichtet ist.
4. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 16 Mitgliederrechte

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereins- und Abteilungsordnungen.

§ 17 Vereinsstrafen

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 18 Wahlen

1. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrats, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
2. Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
3. Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 19 Beschlussfassung / Abstimmung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören.
3. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendwarts sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
7. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Versammlungsleiter (Wahlvorstand) bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist für Neu- und Wiederwahlen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder und für andere Abstimmungen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, erforderlich.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
12. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und das mindestens folgende Feststellungen zu enthalten hat:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die Art der Abstimmung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Diskussionsbeiträge der Mitglieder zu Themen grundsätzlicher Art sind unter Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 20 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Sportbünden: BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München), DVG (Deutscher Verband für Garde- und Schautanzsport e.V., Haus des Deutschen Sports II / 301, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/M.) und DTV (Deutscher Tanzsportverband e.V., Haus des Sports II, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main), sowie den zugehörigen Landesverbänden.
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Verbänden vermittelt.
3. Ferner ist der Verein Mitglied in den Fachverbänden, die für die betriebenen Sportarten zuständig sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Verbandsmitgliedschaft oder deren Beendigung obliegt der Vorstandschaft.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist vor dem Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Vorstandschaft.

10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines.
2. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und der damit verbundenen Vorgänge, die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
6. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Wartenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden habe.

Satzung errichtet am 03.10.2002 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2019.

Wartenberg, am 28.04.2019

- | | | |
|-------------|------------|---------------|
| 1. Vorstand | 1. Kassier | Schriftführer |
| 2. Vorstand | 2. Kassier | |

Beitragsordnung / Abgabenordnung Dance United e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Jahresbeitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Beitrag pro Jahr
Einzelmitglied ab 18 Jahren	60 €
Jugendliche unter 18 Jahren	35 €
Kinder unter 12 Jahren	25 €
Familien einschließlich Kindern unter 18 Jahren	90 €
Fördernde und passive Mitglieder	20 €

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Aktivenpauschale

Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird für aktive Mitglieder folgender monatlicher Beitrag je nach Gruppen-, bzw. Abteilungszugehörigkeit erhoben:

Gruppe / Abteilung	Aktivenpauschale pro Monat	Entspricht Aktivenpauschale pro Jahr
Dance United	5 €	60 €
Frantics	3 €	36 €

Dance Angels	3 €	36 €
Fantasy Kids	1,50 €	18 €
Little Dancers	1,50 €	18 €
Hot Hips	3 €	36 €
Turniergruppe FunkYllusion	5 €	60 €

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 7 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Die Zahlung der Aktivenpauschale kann entweder jeweils am Monatsanfang per Bankeinzug oder für das ganze Jahr einmalig erfolgen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro in Rechnung zu stellen. In diesem Fall kann die Zahlung der Aktivenpauschale nur einmalig und für das ganze Jahr erfolgen.
5. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 8 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

1. Über Änderungen, die diese Beitragsordnung inklusive der Beitragshöhen betreffen, entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand verpflichtet sich Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in geeigneter Form an die Mitglieder kundzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Bestätigung des Beschlusses der Beitragsordnung.

Wartenberg, am 25.11.2012

1. Vorstand

1. Kassier

Schriftführer

2. Vorstand

2. Kassier